

Vereinsstatuten

Frauenfelder Radballer

Statuten der Frauenfelder Radballer

Die Statuten sind der Einfachheit halber nur in der männlichen Form geschrieben. Selbstverständlich sind alle geschlechtsspezifischen Ausdrücke sowohl männlich als auch weiblich zu interpretieren.

Art.1 Name und Sitz

Unter dem Namen Frauenfelder Radballer (nachstehend FR genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB. Die Sektion besteht seit 1907 und ist eine Untergruppe des ATB Schweiz, Verband für Sport - Freizeit – Verkehr und des Kantonalverbandes Zürich, Schaffhausen und Umgebung (KZSU).

Die FR sind konfessionell neutral und parteipolitisch unabhängig. Geschäftssitz der FR ist der jeweilige Wohnort des Sektions – Präsidenten.

Art.2 Zweck

- 2.1 Die FR fördern eine sinnvolle Freizeitgestaltung durch Radsport, Hallenradsport und Jugendarbeit.
- 2.2 Den FR sind verantwortungsbewusste Verkehrsteilnehmer angeschlossen; sie gewähren ihnen Schutz und wahren ihre Interessen, pflegen die Kameradschaft und Geselligkeit.
- 2.3 Die Prinzipien der Ethik-Charta im Sport bilden die Grundlage für die Aktivitäten der FR (siehe Anhang). Die konkrete Umsetzung einzelner Prinzipien ist in den entsprechenden Anhängen geregelt.

Art.3 Mitgliedschaft, Aufnahme, Austritt und Ausschluss

- 3.1 Mitglied der FR kann werden, wer dessen Statuten und Beschlüsse anerkennt. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt nach schriftlicher Beitrittserklärung an den Sektionsvorstand.
- 3.2 Nach Bezahlung des Beitrages hat jedes Mitglied Anrecht auf die Leistungen des ATB Schweiz, des KZSU, sowie der Sektion aufgrund der Beitragskategorie.
- 3.3 Ehrenmitglied kann werden, wer ausserordentliche Dienste der Sektion gegenüber geleistet hat. Ehrenmitglieder sind vom Sektionsbeitrag befreit, geniessen jedoch die gleichen Rechte wie die übrigen Mitglieder.
- 3.4 Der Austritt aus dem Verein der FR muss dem Sektionsvorstand mindestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich mitgeteilt werden.

- 3.5 Mitglieder, welche den FR vorsätzlich Schaden zufügen, die Reglemente oder Statuten missachten, den finanziellen Verpflichtungen gegenüber den FR nicht nachkommen, können ausgeschlossen werden, gemäss Verbandsstatuten Art.8 des ATB Schweiz.

Art.4 Organisation der Frauenfelder Radballer

- 4.1 Die Organe der FR sind:
- Die Generalversammlung
 - Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand
 - Die Revisoren
- 4.2 Das Geschäftsjahr der FR beginnt jeweils am 1. Oktober und endet am 30. September.
- 4.3 Die Generalversammlung muss jedes Jahr nach Abschluss des Geschäftsjahres durchgeführt werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit Angaben der Traktanden durch den Sektionsvorstand.
- 4.4 Die Geschäfte der Generalversammlung sind:
- Protokoll
 - Mutationen
 - Abnahme der Vorstandsberichte und der Jahresrechnung
 - Wahlen
 - Festsetzung der Jahresbeiträge
 - Jahresprogramm
 - Anträge
 - Ehrungen
 - Verschiedenes
- 4.5 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Sektionsvorstand oder wenn 1/5 der Sektionsmitglieder dies verlangen, einberufen werden.

Art.5 Vorstand und Wahlen

- 5.1 Der Sektionsvorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:
- Präsident
 - Vizepräsident
 - Kassier
 - Aktuar
 - Radballobmann
- 5.2 Der Vorstand wird jeweils für 1 Jahr gewählt und ist wieder wählbar. Ersatzwahlen für ausscheidende Mitglieder finden an der nächsten Generalversammlung statt.
- 5.3 Präsident und Kassier werden einzeln gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder können in globo oder einzeln gewählt werden. Mit Ausnahme von Präsident und Kassier konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 5.4 Beschlüsse können mit einer einfachen Mehrheit gefasst werden. Sie können auch auf dem Zirkularweg erfolgen.
- 5.5 Zu Vorstandssitzungen lädt der Präsident, sein Stellvertreter oder im Verhinderungsfall auch ein anderes Mitglied des Vorstandes ein.
- 5.6 Der Vorstand vertritt die Sektion nach innen und aussen.
- 5.7 Rechtsverbindliche Unterschrift besitzen der Präsident oder der Vizepräsident, gemeinsam mit dem Kassier oder Aktuar.

Art.6 Die Revisoren

- 6.1 An der Generalversammlung werden mindestens zwei Revisoren für eine Amtsdauer von 1 Jahr gewählt. Diese sind wieder wählbar.
- 6.2 Die Revisoren prüfen einmal jährlich die Vereinskasse bzw. die Vereinsbuchhaltung.
- 6.3 Sie erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und stellen Antrag.

Art.7 Sparten / Kommissionen

Innerhalb der Sektion können nach Bedarf Sparten oder Kommissionen gebildet werden. Für die Bildung neuer und die Auflösung bestehender Sparten oder Kommissionen ist die Generalversammlung zuständig.

Art.8 Finanzen

Die finanziellen Mittel der Sektion bestehen aus:

- Den ordentlichen Sektionsbeiträgen und Passivbeiträgen, deren Höhe durch die Generalversammlung festgesetzt wird.
- Erträgen aus Veranstaltungen
- Freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen
- Sponsorenbeiträgen
- Subventionen

Art.9 Schluss- und Übergangsbestimmungen

9.1 Änderungen dieser Statuten können durch eine ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden vorgenommen werden, sofern ein entsprechender Antrag auf der Traktandenliste mit der schriftlichen Einladung angekündigt wurde. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den zuständigen Kantonalverband und/oder die Geschäftsleitung des ATB Schweiz.

9.2 Sektionsauflösung

Die Auflösung der Sektion ist an folgende Bedingungen gebunden:

- Der entsprechende Beschluss muss an einer ausserordentlichen und schriftlich einberufenen Generalversammlung mit diesem Traktandum gefasst werden.
- Der Auflösungsbeschluss kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Sektionsmitglieder rechtsgültig gefasst werden. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen.
- Die Einberufung muss spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich erfolgen. Der Regionalvorstand muss eingeladen werden. Die Geschäftsleitung ist zu informieren und wenn nötig beizuziehen.
- Bei Auflösung des Vereins geht sein Vermögen an den Kantonalverband (KZSU)
- Bei Anschluss an einen anderen Verein geht das gesamte Vermögen und das Inventar an den neuen Verein – in Kommission für 5 Jahre.

9.3 Schlussbestimmungen

- In allen weiteren in den Sektions-Statuten nicht geregelten Punkten sind die Statuten des ATB Schweiz und letztlich das Schweiz. Zivilgesetzbuch (ZGB) massgebend.
- Diese Statuten wurden nach Einsicht durch die Geschäftsleitung des ATB Schweiz an der Generalversammlung vom 3. Dezember 2011 genehmigt und in Kraft gesetzt. Sie ersetzen alle früheren Statuten.

Frauenfeld, den 3. Dezember 2011

Der Präsident:
Apollon Berdelis

Der Kassier:
Andreas Fritschi

.....

.....

Anhang: Ethik-Charta

Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport!
Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport:

1. Gleichbehandlung für alle!

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2. Sport und soziales Umfeld im Einklang!

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3. Förderung der Selbst- und Mitverantwortung!

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen beteiligt.

4. Respektvolle Förderung statt Überforderung!

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5. Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung!

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6. Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe!

Prävention erfolgt ohne falsche Tabus; Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.

7. Absage an Doping und Suchtmittel!

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.